

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Verträge über IT-Leistungen
der
DriveLock SE (Stand 07 / 2018)**

Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich, Abwehrklausel

- 1.1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Für sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen von DriveLock gelten ausschließlich diese Bedingungen, ohne dass DriveLock in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie DriveLock ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von DriveLock sind stets freibleibend. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung des Kunden sind erst mit Bestätigung in Textform von DriveLock angenommen. Die Ausführung der Lieferung oder Leistung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Kunden gelten als Bestätigung.
- 2.2. Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehene Verwendungszweck. Unsere Software ist Standardsoftware und auf die durchschnittlichen Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet. Sie kann nicht jedem individuellen Bedürfnis Rechnung tragen. Der Kunde muss daher selbst sicherstellen, dass die Software in dem von ihm gewünschten Lieferumfang seinen Anforderungen genügt. Wir prüfen oder beraten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Preise, Zahlung

- 3.1. Es gelten die im jeweiligen Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise, sonst die bei Vertragsschluss gültigen Listenpreise von DriveLock, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und, soweit nicht abweichend vereinbart, zzgl. Verpackungs-, Transport- und sonstigen Nebenkosten.
- 3.2. Die Forderungen von DriveLock sind sofort fällig und zahlbar ohne Abzug in Euro.

- 3.3. Bei Zahlungsverzug hat DriveLock die gesetzlichen Ansprüche und Rechte.
- 3.4. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von DriveLock beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Subunternehmer

DriveLock hat das Recht, Subunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde wird DriveLock bei der Erbringung der Leistungen im jeweils erforderlichen Umfang angemessen unterstützen und dabei insbesondere nicht vertragsgemäße Erbringung von Leistungen unverzüglich anmahnen, DriveLock alle Daten, Dateien und andere für die zu erbringenden Leistungen relevanten Informationen zur Verfügung stellen und DriveLock alle sonstigen Auskünfte erteilen, welche DriveLock für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen benötigt.
- 5.2. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Sicherung von Daten und Programmen, die durch fehlerhafte Lieferungen und Leistungen von DriveLock bedroht sind. DriveLock kann insbesondere bei sämtlichen Support-Leistungen immer davon ausgehen, dass der Kunde eine vollständige Datensicherung vorgenommen hat.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Die Leistung von DriveLock ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und der Dokumentation ergibt.
- 6.2. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels setzen unverzügliche Untersuchung und unverzügliche Rüge des Mangels nach Ablieferung im Fall erkennbaren Mangels, bei nicht erkennbarem Mangel ab Entdeckung voraus.
- 6.3. Der Kunde gibt DriveLock Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Kunde verpflichtet, DriveLock den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen, es sei denn, er hat die unbegründete Rüge nicht zu vertreten.

- 6.4. Liegt ein Mangel vor, ist DriveLock verpflichtet, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß Ziff. 7 verlangen.
- 6.5. Mängelansprüche kann der Kunde nicht abtreten.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung von DriveLock auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, DriveLock hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt DriveLock bei Vertragsabschluss aufgrund der DriveLock bekannten Umstände rechnen musste.
- 7.2. Die Haftung von DriveLock für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.

8. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Diese verkürzten Verjährungsfristen gelten jedoch nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 9.1. Die Parteien werden Informationen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich vertraulicher Natur sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich behandeln, Dritten nicht offenbaren und wie eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandeln. Sie gilt nicht für vertrauliche Informationen, wenn und soweit diese rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der andere Vertragspartner im Einzelfall in die Weitergabe schriftlich eingewilligt hat.
- 9.2. Der Kunde stellt sicher, dass er sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Zugänglichmachung oder Weiterleitung von personenbezogenen Daten an DriveLock einhält, insbesondere dass – soweit gesetzlich erforderlich – wirksame Einwilligungen

der jeweiligen Betroffenen vorliegen. Soweit DriveLock personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, ist DriveLock zum Abschluss einer Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung bereit und wird dem Kunden hierfür ein Vertragsmuster zur Verfügung stellen.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

10.1. Es gilt deutsches Recht.

10.2. Ist der Kunde Kaufmann, ist Gerichtsstand am Sitz von DriveLock; DriveLock ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

10.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Besondere Bedingungen für die Überlassung von Software

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gilt für die Überlassung von Software:

11. Nutzungsrecht

11.1. Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an der im jeweiligen Vertrag spezifizierten Software ("Lizenzgegenstand") ein nicht-ausschließliches, einfaches, zeitlich nicht beschränktes Recht zur Nutzung nach Maßgabe folgender Bestimmungen und der Benutzerdokumentation:

- a. Die Parteien legen vertraglich in Textform fest, für welche Anzahl von Rechnern, Servern, Nutzern, Modulen, Datenbanken oder sonstigen Gegenständen der Lizenzgegenstand genutzt werden darf; gleiches gilt für die Nutzung in Netzwerken, auch wenn hierfür eine Vervielfältigung nicht erfolgt.
- b. Das Recht zur Nutzung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die internen Geschäftszwecke des Kunden und erstreckt sich nur auf das Land, in dem der Kunde seinen Hauptsitz hat.
- c. Dem Kunden ist nicht gestattet, den Lizenzgegenstand an Dritte zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder ihn öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen; hierzu gehört auch die Bereitstellung zur Nutzung im Rahmen eines Terminal-Server- oder vergleichbaren Konzepts wie Hosting, Application Service Providing, Software as a Service oder in einer Software-on-Demand-Umgebung. Dritte sind auch Zweigniederlassungen, mit dem Kunden verbundene Unternehmen, Gesell-

schafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen desselben Trägers; der Kunde kann bei DriveLock besondere Angebote für solche Konstellationen anfragen.

- d. Vervielfältigungen und Umarbeitungen, insbesondere Bearbeitungen des Lizenzgegenstands sind dem Kunden strikt untersagt. Die Rechte des Kunden nach den zwingenden Vorschriften der §§ 69d, 69e UrhG (insbesondere das Recht zur Anfertigung einer einzigen Sicherungskopie) bleiben unberührt. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen.
- e. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale von DriveLock oder von Dritten dürfen vom Kunden nicht unkenntlich gemacht, verändert oder entfernt werden.
- f. Der Kunde ist vollumfänglich verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelungen durch seine Mitarbeiter. Besteht der Verdacht einer unberechtigten Nutzung des Lizenzgegenstands durch Mitarbeiter oder Dritte, wird der Kunde DriveLock unverzüglich informieren und nach besten Kräften an der Aufklärung mitwirken. Der Kunde wird DriveLock unverzüglich informieren, wenn und soweit sich die Nutzeranzahl erhöht.
- g. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine der vorstehenden Regelungen, ist DriveLock berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu dem Dreifachen des von dem Kunden bezahlten Preises zu verlangen, die auf Antrag des Kunden durch das Landgericht Stuttgart auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Die Geltendmachung anderer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder Schadensersatz, bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

11.2. Überschreitet der Kunde schuldhaft den vereinbarten Nutzungsumfang, kann DriveLock dem Kunden unbeschadet sonstiger Rechte die Nutzung des Lizenzgegenstands untersagen; damit erlischt das Recht des Kunden, den Lizenzgegenstand zu nutzen.

11.3. Soweit der Lizenzgegenstand Software Dritter beinhaltet, für die DriveLock nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht zusteht, darf der Kunde diese Fremdsoftware nur mit dem Lizenzgegenstand verwenden. Sofern der Dritte Ansprüche gegen DriveLock wegen der Verletzung der Nutzungsbedingungen durch den Kunden geltend macht, stellt der Kunde DriveLock frei.

11.4. Der Kunde führt Buch über von ihm vertragsgemäß hergestellte Kopien des Lizenzgegenstands oder einzelner Bestandteile und deren jeweiligen Verbleib und erteilt DriveLock auf Anfrage hierüber ebenso Auskunft und Einsicht wie über seine Nutzung des Lizenzgegenstands.

11.5. Der Kunde wird die überlassenen Lizenzgegenstände und sonstigen eventuell überlassene Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

12. Übertragung des Lizenzgegenstands

12.1. Dem Kunden ist die Übertragung seiner Rechte am Lizenzgegenstand an Dritte nur mit Zustimmung von DriveLock in Textform sowie insgesamt und unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung erlaubt. Insbesondere sind dem Kunden die nur vorübergehende oder teilweise Einräumung der Nutzungsmöglichkeit sowie die Weiterübertragung von Lizenzgegenständen, die der Kunde zur Subskription (Nutzungsüberlassung auf Zeit) erhalten hat, untersagt. Der Kunde hat DriveLock in Textform den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen.

12.2. Die Übertragung bewirkt das Erlöschen sämtlicher Nutzungsrechte des Kunden am Lizenzgegenstand.

12.3. DriveLock wird die Zustimmung zur Übertragung erteilen, wenn der Kunde in Textform gegenüber DriveLock versichert, dass er sämtliche bereits vorhandenen Kopien des Lizenzgegenstands an den Dritten weitergegeben hat, selbst über keine Kopien mehr verfügt sowie den Lizenzgegenstand vollständig gelöscht hat und die Bestätigung des Dritten in Textform vorlegt, dass dieser die Nutzungsbedingungen (Ziffer 11.1) von DriveLock auch als ihm gegenüber wirksam anerkennt.

13. Lieferung

Der Kunde erhält den Lizenzgegenstand ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode) und keinen Quellcode. Der Lizenzgegenstand wird nach Wahl von DriveLock entweder auf einem Datenträger überlassen oder elektronisch, insbesondere durch Bereitstellung des Lizenzgegenstands zum Download im Internet.

14. Haftung bei Subskription

Erhält der Kunde einen Lizenzgegenstand als Subskription, ist ergänzend zu Ziffer 7 die verschuldensunabhängige Haftung von DriveLock für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ausgeschlossen.

Besondere Bedingungen für Supportleistungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gilt für Supportleistungen:

15. Supportleistungen

- 15.1. DriveLock erbringt aufgrund eines gesondert abgeschlossenen Supportvertrags Leistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 15.2. DriveLock kann diese Leistungen dem technischen Fortschritt und der Entwicklung des Lizenzgegenstands unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Kunden anpassen. Anpassungen werden mit einer Frist von drei Monaten angekündigt, sofern es sich nicht um nur unerhebliche Anpassungen handelt. Bei einer Anpassung, die für berechnigte Interessen des Kunden nachteilig ist, kann der Kunde den jeweiligen Vertrag vorzeitig innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ankündigung auf den Zeitpunkt der Einführung der Anpassung kündigen.
- 15.3. Bestimmte Leistungen setzen zwingend voraus, dass der Kunde bzw. seine Mitarbeiter besondere Schulungen erhalten haben.
- 15.4. Bei allen Anfragen zu Supportleistungen hat der Kunde das Problem möglichst detailliert und reproduzierbar zu beschreiben. Dabei sind von DriveLock gestellte Hilfsmittel zu verwenden.
- 15.5. Gegenstand der Leistungen ist die jeweils aktuelle Version des Lizenzgegenstands. Hat der Kunde nicht die aktuelle Version im Einsatz, kann DriveLock ihm ein individuelles Angebot unterbreiten, das insbesondere die Gebühren für die ausstehenden Updates und weitere Aufwendungen enthalten wird.
- 15.6. Liefert DriveLock im Rahmen der Supportleistungen Updates, Upgrades oder neue Versionen des Lizenzgegenstands, erhält der Kunde hieran dieselben Nutzungsrechte wie an dem Lizenzgegenstand.
- 15.7. Die Mängelhaftung ist auf die Neuerungen der Updates, Upgrades und neuen Versionen gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Versionsstand beschränkt.

16. Vergütung

- 16.1. Die Vergütung ist jeweils am Anfang der vereinbarten Berechnungsperiode, im Zweifelsfalle am Anfang eines jeden Vertragsjahres, im Voraus ohne Abzug zu bezahlen.

16.2. DriveLock kann die Vergütung jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden entsprechend bei DriveLock eingetretener Kostensteigerungen, die nicht durch Kostenreduzierungen ausgeglichen werden, erhöhen. Kündigt der Kunde in diesem Fall nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Ende des Vertragsjahres den Vertrag, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist DriveLock ausdrücklich in der Ankündigung über die Vergütungserhöhung hin.

17. Vertragslaufzeit, Kündigung

17.1. Der Support-Vertrag beginnt einen Tag nach der Lieferung des Lizenz Keys, soweit nicht abweichend vereinbart. Er läuft zunächst ein Jahr und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls nicht eine Partei in Textform spätestens drei Monate vor Vertragende kündigt. Wird der Supportvertrag nicht verlängert und war mehr als 12 Monate ausgesetzt, muss für die Erneuerung ein Reinstatement Fee in Höhe von 10% zusätzlich zum Supportbetrag bezahlt werden.

17.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Besondere Bedingungen für sonstige Dienstleistungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gilt für sonstige Dienstleistungen:

18. Leistungsbeschreibung

18.1. Leistungen, Konditionen und Preise der von DriveLock zu erbringenden Leistungen werden in einer Leistungsbeschreibung vereinbart. Ohne eine solche Leistungsbeschreibung ist es DriveLock nicht zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.

18.2. Kostenvoranschläge und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn dies in der jeweiligen Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart wurde. Leistungs- und Kostenbeschreibungen basieren auf Schätzungen und werden auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen erstellt; auf Wunsch des Kunden aktualisiert DriveLock jeweils diese Schätzungen.

18.3. Absage von bestellten Dienstleistungen durch Kunden werden die Honorare wie folgt in Rechnung gestellt, sollte nicht ein anderer Termin innerhalb von 20 Tagen vereinbart werden können:

- bei einer Absage ab 20 Arbeitstage vor vereinbarten Termin: 50 % des Honorars
- bei einer Absage ab 10 Arbeitstage vor vereinbarten Termin: 75 % des Honorars
- bei einer Absage ab 5 Arbeitstage vor vereinbarten Termin: 100 % des Honorars

19. Abnahme von Werkleistungen

Sofern nicht in der Leistungsbeschreibung abweichend vereinbart, hat der Kunde Werkleistungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bereitstellung durch DriveLock abzunehmen. Der Kunde hat bei Softwareentwicklung, Softwareimplementierung oder Systemintegration für die Durchführung der Abnahme Testdaten in ausreichender Menge und Qualität in maschinenlesbarer Form bereitzustellen. DriveLock ist berechtigt, an Abnahmetest teilzunehmen und die Ergebnisse einzusehen. Nur wesentliche Mängel sind abnahmeverhindernd. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde mit der produktiven Nutzung beginnt oder nicht unverzüglich nach Abnahme abnahmehindernde Mängel angezeigt hat.

Anlage: DriveLock SLA

* * * * *